NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 17.12.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:11 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Wörth a. Main

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Fath-Halbig, Andreas

Mitglieder des Stadtrates

Denk, Markus
Dotzel, Jochen
Graetsch, Rudi
Hofmann, Gottfried
Kaufer, Nadine
Kettinger, Heiko
Laumeister, Peter
Lehmair, Stephan
Salvenmoser, Steffen
Schusser, Simon
Sirin, Ayten
Straub, Carolin
Turan, Muzaffer
Wetzel, Frank
Zethner, Birgit

Schriftführung

Hock, Stephanie

Verwaltung

Englert, Alexander

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fried, Michael

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragestunde

2. Genehmigung der Niederschrift

3. Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendbeauftragten
Vorlage: BGM/016/2025

4. Änderung des Bebauungsplanes "Schloßquartier"

4.1 Änderung des Bebauungsplanes "Schloßquartier" - Ergebnis der öffentlichen Auslegung
Vorlage: BV/010/2025

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Untere und Obere Meister"; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: HBV/059/2025

6. Anpassung der Haftungsvergütung an die EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH
Vorlage: BGM/019/2025

7. Kommunalwahl 2026 - Beschlußfassung zum Erfrischungsgeld der Wahlvorstandsmitglieder
Vorlage: HV/023/2025

8. Bekanntgaben

9. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgerfragestunde

Keine

2. Genehmigung der Niederschrift

Wird nachgereicht

3. Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendbeauftragten

Der Bericht wurde von den Kinder- u. Jugendbeauftragten angefordert und wird nachgereicht, sobald dieser vorliegt.

4. Änderung des Bebauungsplanes "Schloßquartier"

4.1 Änderung des Bebauungsplanes "Schloßquartier" - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:
Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Schloßquartier“ hat in der Zeit vom 27.10. – 28.11.2025 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg
Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung sofern noch Folgendes beachtet wird:

Konsolidierte Fassung von Bebauungsplänen im Änderungsverfahren

Der seit 17. Mai 2024 rechtskräftige Bebauungsplan „Schloßquartier" soll geändert werden. Vermutlich zur besseren Lesbarkeit wurden die geplanten Änderungen in den Ursprungsplan/die textlichen Festsetzungen eingearbeitet, weiterhin wurden sämtliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans in den Änderungsplan übernommen. Im Grunde kommt die vorgelegte Bebauungsplanänderung in dieser Form einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes gleich. Dies hat zur Folge, dass der Gemeinderat über die gesamten Festsetzungen erneut abwägen müsste.

In den Planungshilfen für die Bauleitplanung ist im Kapitel 4 unter 4.5.4, 2 „Änderung von Bauleitplänen" ausgeführt, dass bei der Änderung von Bauleitplänen darauf zu achten ist, dass die den Änderungen vorausgegangenen Planungen für den Bürger, den Gemeinderat, die Träger öffentlicher Belange und die Genehmigungs-/Aufsichtsbehörde im Vergleich zur Neufassung zweifelsfrei erkennbar bleiben. Dies ist bei den eingereichten Planunterlagen jedoch nicht möglich.
Auch die Regierung von Unterfranken vertrat in einem vergleichbaren Fall die Auffassung, dass *„die verwendete Planfassung allenfalls als konsolidierte „Leseversion" bzw. als „Arbeitsplan" dienen und eine zusätzliche, unverbindliche Information darstellen könne (vgl. insofern Planungshilfen für die Bauleitplanung p16/p17, S. 140 f. (p20/21 S. 169 f, bzw. Kapitel 4, 4.5.4*

des digitalen Nachschlagewerks, www.planungshilfen.bavem.de) zur Übertragung von bestehenden Plänen und Planänderungen in digitale Fassungen).

Den Anforderungen, die für einen im förmlichen Verfahren aufzustellenden Änderungsbebauungsplan gelten, genügt die verwendete Planfassung nicht. Es ist nicht hinreichend eindeutig ersichtlich, was genau Gegenstand der Änderung ist. Deshalb erfüllt die aktuelle Planfassung schon mit Blick auf die Auslegung die notwendige Anstoßwirkung wohl nicht.

Aus dem Änderungsplan müsse klar hervorgehen, auf was sich die Änderung bezieht. Die Reduzierung auf die tatsächlichen Inhalte der Änderung führt bei vergleichbaren Änderungsbebauungsplänen normalerweise dazu, dass sich die Festsetzungen zu der Änderung auf wenige Zeilen beschränken.

Sofern zusätzlich einzelne textliche Festsetzungen des ursprünglichen Plans geändert werden sollen — sei es aus inhaltlichen oder redaktionellen Erwägungen — so wären *nur diese Änderungen ohne Übernahme sämtlicher Ursprungsfestsetzungen in die Planung und das« Verfahren einzubeziehen (Behandlung/Abwägung im Gemeinderat etc.). Ist eine Übernahme alter Festsetzungen mangels Abgrenzbarkeit zwischen „Alt" und „Neu" unumgänglich, so wäre z.B. durch unterschiedliche Farbgebung klar herauszuarbeiten, was Gegenstand der Änderung und was „Altbestand" ist. im Übrigen sollte im Änderungsplan auf die Fortgeltung der Festsetzungen «des ursprünglichen Bebauungsplans hingewiesen werden."*

Wir empfehlen Ihnen deshalb, den Änderungsplan auf die tatsächlich vorgesehenen Änderungen zu beschränken und im Übrigen auf die weiterhin geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu verweisen.

Rechtsgrundlagen
Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetzbuch (BauGB) in .der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert wurde.

Verfahren
Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. In der Begründung wird zur Verfahrenswahl ausgeführt, dass das beschleunigte Verfahren bis zu einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m^2 anwendbar ist.
Die entsprechende Grundfläche ist jedoch nicht das einzige Kriterium für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. § 13a BauGB ist für „Bebauungspläne der Innenentwicklung" vorgesehen. In der Begründung ist daher noch auf diese Voraussetzung (Wiedernutzbarmachung von Flächen?, Nachverdichtung?, andere Maßnahme der Innenentwicklung?) einzugehen. Des Weiteren besteht eine Vereinfachung im beschleunigten Verfahren darin, dass keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt werden muss. Auch dazu sind Aussagen zu treffen.
Auch in den Verfahrensvermerken ist zu formulieren, dass das Verfahren im beschleunigten Verfahren erfolgt.

Baugrenzen
Für das Gebäude im Baufeld 6 (Baufenster MU10 bis MU13) ist ein Bereich für überdachte Stellplätze gekennzeichnet. Das Dach soll als Balkon für das Gebäude in dem Baufeld genutzt werden können. Die Gebäudeteile sollten auch innerhalb der Baugrenzen liegen, da hier eine konkrete Ausnutzung der Baufläche geplant ist bzw. keine Grundflächenzahl festgesetzt wird und eine Ausnahme von der Festsetzung u. E. nicht erforderlich wäre.

Planzeichen/Legende
- Im Planteil sind die Baufelder 1 bis 7 mit einer Zahl in einem Kreis gekennzeichnet. Die Baufenster sind in den Nutzungsschablonen aufgeführt. Es fehlt in der Legende die entsprechende Erläuterung der Zeichen im Planteil.
- Das Symbol für die Umgrenzungslinien für die Bereiche zum Bodendenkmal weicht in der Legende von der Darstellung im Planteil ab.
- Die Abgrenzung des Baufenster MU13 zu den Baufenster MU10 bis MU12 ist nicht eindeutig.

Begründung

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Bebauungsplan am 15. Mai 2025 als Satzung beschlossen wurde. Tatsächlich ist der Bebauungsplan seit 17. Mai 2024 rechtskräftig.
Aus der Beteiligung der im Betreff genannten internen Fachstellen des Landratsamtes Miltenberg ergeben sich in Bezug auf die Änderung gegenüber der Bebauungsplanaufstellung keine neuen Anforderungen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA stellt fest, daß eigene Belange durch die Änderung nicht weitergehend als bislang betroffen sind.

Regierung von Unterfranken/Regionaler Planungsverband (inhaltsgleich)

Die Ausrichtung der Planung auf eine flächensparende und sozial ausgewogene städtebauliche Entwicklung wird auch im Rahmen der Planänderung beibehalten und weiterhin befürwortet.
Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Mains, was im Bebauungsplan auch dargestellt ist. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Grundsätze des LEP sowie des RP1 hingewiesen:

- Gem. Grundsatz 7.2.5 LEP sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern von mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen freigehalten sowie bestehende Siedlungen vor einem mindestens hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden.
- Gem. den Grundsätzen unter 4.2.7 RP1 sollen die Risiken durch Hochwasser durch vorbeugende Maßnahmen verringert oder vermieden werden. Hochwassergefährdete Bereiche sollen als Freiräume erhalten und von unvereinbaren Nutzungen, insbesondere der Siedlungsentwicklung, freigehalten werden. Der natürliche Wasserrückhalt in der Fläche trägt zur Minderung von Hochwassergefahren bei und soll verbessert werden. Dabei kommt der Erhaltung und Wiederherstellung regelmäßig überfluteter flußbegleitender Flächen als Auwald oder Grünland sowie der Versickerungsfähigkeit des Bodens besondere Bedeutung zu. Kommunale Planungen sollen Risiken durch Überflutungen aus Kanälen und Oberflächenabfluß infolge von Starkregenereignissen stärker berücksichtigen.

Den zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.

- Von der Planung sind das Baudenkmal „Schloßturm“ sowie Bodendenkmäler (archäologische Befunde verschiedener Zeitstellungen im Bereich der Altstadt) betroffen, was in den Planunterlagen auch thematisiert wird. In diesem Zusammenhang sind insbes. folgende Grundsätze des LEP sowie des RP1 zu nennen:
- Gem. Grundsatz 8.4.1 (Schutz des kulturellen Erbes) Abs. 2 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.
- Gem. Grundsatz 3.1.6-03 RP1 kommt zum Schutz der Kulturdenkmäler einer Schwerpunktbildung in der Denkmalpflege besondere Bedeutung zu. Dabei sind Baudenkmäler, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wirkung zu stärken. Dies sind alle in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler, die in ihrer Substanz besonders gesichert und erhalten werden sollen.

Den Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörden kommt bei der fachlichen Bewertung besondere Bedeutung zu.
Die vorgesehene Planung wird grundsätzlich weiterhin befürwortet. Die Planung entspricht auch den o.g. Erfordernissen der Raumordnung zum Überschwemmungsgebiet und

Denkmalschutz dann, wenn die zuständigen Wasserwirtschafts- und Denkmalschutzbehörden, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen. In diesem Fall erhebt die höhere Landesplanungsbehörde keine Einwände.

EZV

Zusätzlich zur geplanten, neuen Trafostation (WXX) im vorgesehenen Bereich nordwestlich vom Schloßturm, welche die Versorgung des gesamten Bereiches Schloßquartier sicher stellt ist noch die vorhandene Trafostation (W07) rechts der Einmündung Landstraße/Rathausstraße auf dem Flurstück 303 dinglich zu sichern, inklusive einer Zufahrt zur Trafostation W07. Diese Trafostation dient ebenfalls der allgemeinen Versorgung des umgebenen Bereichs.

Die kundeneigene Trafostation W26 (ehem. SAF), welche derzeit das ehemalige Werksgelände SAF sowie die neu gebaute Pflegeeinrichtung mit elektrischer Energie versorgt, wird nach Inbetriebnahme der neuen Trafostation (WXX) nordwestlich des Schloßturmes stillgelegt und zurück gebaut.

Vorschlag zum Beschluss:

LRA Miltenberg

Der Anregung zur Beschränkung des Planes auf den Änderungsgehalt wird gefolgt. Nachdem aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen eingegangen sind und auch niemand Einsicht in die Unterlagen nehmen wollte, spielt die angesprochene fehlende Anstoßwirkung der konsolidierten Gesamtplanung keinerlei Einfluß auf den Abwägungsprozeß im Stadtrat. Eine nochmalige Auslegung wird deshalb nicht als notwendig angesehen. Die Angabe zur Rechtsgrundlage wird erhöht.
Die Begründung des Änderungsplans ist hinsichtlich Verfahrenswahl und Inkrafttreten der Satzung zu ergänzen bzw. zu korrigieren.
Die Baugrenzen werden wir vorgeschlagen geändert.
Die Darstellung der Planzeichen wird angepaßt, die Abgrenzung des Baufenster MU13 zu den Baufenstern MU10 bis MU12 wird eindeutig markiert.

WWA Aschaffenburg

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Unterfranken/Regionaler Planungsverband

Das WWA hat erklärt, daß eigene Belange durch die Änderung nicht weitergehend berührt sind als bislang. Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist vom Einverständnis der beiden Träger öffentlicher Belange auszugehen.

EZV

Der Hinweis des EZV zur Struktur der Stromversorgung wird zur Kenntnis genommen. Eine dingliche Sicherung ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stadtrat Laumeister regt an, den kompletten Bebauungsplan in der endgültigen Fassung für die Parteien zur Verfügung zu stellen. Hintergrund ist hier u.a. dass der Straßenname wohl noch mit „Planstraße“ dargestellt ist.

Beschluss:

LRA Miltenberg

Der Anregung zur Beschränkung des Planes auf den Änderungsgehalt wird gefolgt. Nachdem aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen eingegangen sind und auch niemand Einsicht in die Unterlagen nehmen wollte, spielt die angesprochene fehlende Anstoßwirkung der konsolidierten Gesamtplanung keinerlei Einfluß auf den Abwägungsprozeß im Stadtrat. Eine nochmalige Auslegung wird deshalb nicht als notwendig angesehen.

Die Angabe zur Rechtsgrundlage wird erhöht.

Die Begründung des Änderungsplans ist hinsichtlich Verfahrenswahl und Inkrafttreten der Satzung zu ergänzen bzw. zu korrigieren.

Die Baugrenzen werden wir vorgeschlagen geändert.

Die Darstellung der Planzeichen wird angepaßt, die Abgrenzung des Baufenster MU13 zu den Baufenstern MU10 bis MU12 wird eindeutig markiert.

WWA Aschaffenburg

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Unterfranken/Regionaler Planungsverband

Das WWA hat erklärt, daß eigene Belange durch die Änderung nicht weitergehend berührt sind als bislang. Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist vom Einverständnis der beiden Träger öffentlicher Belange auszugehen.

EZV

Der Hinweis des EZV zur Struktur der Stromversorgung wird zur Kenntnis genommen. Eine dingliche Sicherung ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Einstimmig beschlossen
Der Beschluss erfolgte einstimmig.

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes "Untere und Obere Meister"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:
In seiner Sitzung vom 23.07.2025 hat der Stadtrat die 3. Änderung des Bebauungsplans „Untere und Obere Meister“ für ein einzelnes Baugrundstück beschlossen. Die Änderung wurde von den Grundstückseigentümern beantragt, damit das Hauptgebäude an der Landstraße und nicht, wie im Bebauungsplan vorgesehen, im hinteren Bereich des Grundstücks errichtet werden kann. Dies ist aufgrund der Herabstufung der Landstraße von einer Bundesstraße zu einer Ortsstraße möglich. Dadurch ist die Bauverbotszone entfallen und die festgesetzte Baugrenze kann an die Landstraße herangerückt werden.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Miltenberg wurde jedoch deutlich, dass diese Änderung zu einer Gefälligkeitsplanung führen und den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen würde. In der Zwischenzeit wurde eine Befragung aller Grundstückseigentümer zur Änderung der Baugrenze analog zum beantragten Grundstück Fl.-Nr. 6161 entlang der Landstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans durchgeführt. Zudem wurde gemeinsam mit der Städteplanerin Petra Schaab ein Konzept zur möglichen Nachverdichtung der Grundstücke Landstraße 65 bis 75 durch die Errichtung weiterer Wohngebäude erstellt. Aufgrund der dahinterliegenden Stichstraßen verfügen diese Grundstücke über die Möglichkeit einer realen Grundstücksteilung, da sie dann öffentlich erschlossen wären. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde hierzu eine Informationsveranstaltung durchgeführt und das Konzept vorgestellt. Bis auf den Eigentümer der Landstraße 65 haben alle Eigentümer dem vorgestellten Konzept schriftlich zugestimmt.

Im nächsten Schritt muss ein erneuter Aufstellungsbeschluss für die hinzugenommenen Grundstücke gefasst werden. Die Verwaltung empfiehlt die Änderung für die Privatgrundstücke mit den Flurstücksnummern (Fl.-Nrn.) 6098, 6099, 6161, 6162 und 6163 sowie für die öffentlichen Verkehrswegen mit den Flurstücksnummern (Fl.-Nrn.) 1237, 6094, 6095, 6097, 6160 und 6165.
Der Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstücksnummer (Fl.-Nr.) 6164 hat der Änderung des Bebauungsplans nicht zugestimmt. Deshalb wird sein Grundstück aus der Überplanung herausgenommen.

Da es ein öffentliches Interesse und Gründe für die Änderung des Bebauungsplans gibt und die Grundstücke durch die nachhaltige Nachverdichtung in Zukunft einen Mehrwert für die Stadt Wörth

bedeuten, werden die Planungskosten nun vollständig von der Stadt getragen werden müssen. Eine Aufteilung der Planungskosten auf die Grundstückseigentümer wäre nur möglich, wenn diese zustimmen.

Stadtrat Turan fragt in diesem Zusammenhang an, weshalb die Stadt hier die Planungskosten trägt, obwohl sie selbst keine eigenen Grundstücke hier hat.
Es wird mitgeteilt, dass Seitens der Eigentümer teilweise die Bereitschaft bestand die Verfahrenskosten zu tragen. Da hier aber mehrere Grundstücke betroffen sind und in der Zukunft ein Mehrwert für die Stadt entsteht, hat die Stadt Wörth a.Main die Planungskosten zu tragen.
Stadtrat Hofmann erkundigt sich über die Folgen, falls der Stadtrat dem Beschlussvorschlag nicht zustimmt. Hier wird erklärt, dass zum einen der Gleichbehandlungsgrundsatz bei Entscheidungen in anderen Bereichen verletzt wird. Eine Ablehnung gestaltet sich aufgrund der Geringfügigkeit der Kosten schwierig. Zum anderen wird auf die städtebaulichen Ziele hingewiesen, u.a. auf die Ermöglichung von Nachverdichtung.
Stadtrat Salvenmoser äußert sich, dass der Weg zum Ziel „unglücklich“ ist, aber das Landratsamt mit seiner Entscheidung hier keine andere Entscheidung zulässt.

Stadtrat Wetzel bedauert die Entscheidung des Landratsamtes, erklärt sich aber damit einverstanden.
Er fragt in diesem Zusammenhang nach, weshalb keine Erweiterung auf die Flurstücke 6100-6156 im Hinblick auf die Nachverdichtung erfolgt. Hier wird erklärt, dass die Flurstücke aufgrund der Topographie (Gefälle etc.) herausgenommen worden sind.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans „Untere und Obere Meister“. Der vorläufige Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 6098, 6099, 6161, 6162 und 6163, sowie Teile der öffentlichen Grundstücke Fl.Nrn. 1237, 6094, 6095, 6097, 6160 und 6165.

Es erfolgte ein Mehrheitsbeschluss mit 12:3 Stimmen. Stadtrat Schusser nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Betroffenheit nicht teil.

Mehrheitlich beschlossen
Stadtrat Schusser nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Betroffenheit nicht teil.

6. Anpassung der Haftungsvergütung an die EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH

Sachverhalt:

Die EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH entstand durch Neugründung durch den Gesellschaftsvertrag vom 26.08.2004 (Vertrag des Notars Michael Volmer, Obernburg). Die Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg erfolgte am 30.09.2004 unter der Nr. HRB 9124.

An der EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH sind als Gesellschafter die Städte Wörth a. Main, Erlenbach a. Main, Obernburg a. Main, sowie die Bayernwerk AG, beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) an der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain mit dem Sitz in Wörth am Main.

Im Zuge der Aufarbeitung des Rechnungswesens der EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH hat sich in der Hochrechnung der Zahlen für das Geschäftsjahr 2025 gezeigt, dass deren bisherige laufenden Einnahmen, die lediglich aus der jährlichen Haftungsvergütung und Zinserträgen bestehen, nicht genügen werden, um weiterhin die jährlich anfallenden Aufwendungen zu decken, die sich aus Beiträgen und Gebühren, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Gebühren des Zahlungsverkehrs zusammensetzen. Demnach wird die Gesellschaft im Jahr 2025 vor der Zahlungsunfähigkeit stehen – mittelfristig, sofern das Stammkapital zur Deckung der Aufwendungen

verwendet wird, was aber rechtlich äußerst problematisch ist und letztlich eine insolvenzrechtliche Relevanz nach §15a InsO nur verzögert. Um diese Situation unmittelbar abzuwenden, bedarf es daher der dauerhaften Anpassung der Höhe der Haftungsvergütung von derzeit 8 Prozent auf 18 Prozent. Auch ist es erforderlich, dass die Vergütung künftig jeweils zum Beginn eines jeden Jahres ausgezahlt wird, um die im jeweiligen Geschäftsjahr anfallenden Aufwendungen zu bedienen, was bisher nicht der Fall war.

Aus Sicht der Verwaltung ist anzumerken, daß die o.g. Haftungsvergütung keine Zahlungspflicht der Stadt auslöst, sondern eine interne Zahlung innerhalb des EZV-Firmengeflechts darstellt. Die Änderung der Satzung ist jedoch von den Gesellschaftern zu billigen.

Stadträtin Zethner fragt nach, ob sich die Anpassung auf das Jahr 2025 rückwirkend erstreckt. Die Frage wird bejaht. Auslöser ist das Defizit in 2025.

Stadtrat Laumeister fragt nach, weshalb hier die Stadt Wörth a.Main darüber beschließen muss, wenn es sich hier um organisatorische Dinge innerhalb der Firma handelt. Es wird hier erklärt, dass die Gesellschafter zustimmen müssen, da es sich um eine Satzungsänderung handelt.

Stadtrat Salvenmoser fragt an wie hoch die Satzungsvergütung wäre. Hier handelt es sich um 25.000,- € Stammkapital.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, der folgenden Anpassung von § 16.2 der Satzung der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG zuzustimmen:

Alt: „… jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 8% ihres Stammkapitals, …“

Neu: „… jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 18% ihres Stammkapitals, …“

Die Änderung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 2025 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

7. Kommunalwahl 2026 - Beschlußfassung zum Erfrischungsgeld der Wahlvorstandsmitglieder

Sachverhalt:

Für die Abwicklung der Kommunalwahl am 08.03.2026 werden voraussichtlich 54 Personen als ehrenamtliche Mitglieder der Wahlvorstände für insgesamt 6 Wahlbezirke eingesetzt. Diese erhalten nach den gesetzliche Vorgaben ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Stadtrat festzulegen ist.

Bei der letzten Landtags- und Bezirkstagswahl im Oktober 2023 wurde ein betrag von 40 € je Person ausgezahlt. Aufgrund der höheren Belastung durch die Auszählung von insgesamt vier Wahlvorgängen an zwei Tagen schlägt die Verwaltung einen Betrag von 50 € vor.

Von Seiten des Stadtrates wurde darauf hingewiesen, dass manche Wahlhelfer nur an einem der beiden Tage anwesend sind. Es wurde um Mitteilung gebeten, wie die Aufteilung des Erfrischungsgeldes erfolgt. Von Herrn Fath-Halbig wird auf die bisherigen Wahlen verwiesen. Die Verteilung erfolgt analog.

Beschluss:

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Kommunalwahl 2026 wird auf 50 € je Person festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0

8. Bekanntgaben

Die Sanierung der Siedlungstraße ist weitestgehend abgeschlossen. Im Frühjahr 2026 soll noch die Begrünung erfolgen

Die Zahlen für den Haushalt 2026 sind aufgebreitet und offenen Fragen geklärt worden. Am bisher bekannten Fahrplan zur Haushaltsverabschiedung 2026 kann festgehalten werden. Eine Verabschiedung soll im Februar 2026 erfolgen.

9. Anfragen

Keine

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um 20:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Fath-Halbig Erster Bürgermeister	Stephanie Hock Schriftführung